



Politische Gemeinde  
Eglisau

**ELEX 3120.0101**  
systematische Rechtssammlung

# **REGLEMENT KOMMISSION ÖFFENTLICHER RAUM KERNZONEN**

vom 2. Oktober 2017

## Art. 1 Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Die Kommission öffentlicher Raum Kernzonen besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern inkl. Präsidentin bzw. Präsident.
- <sup>2</sup> Ein Mitglied des Gemeinderates und ein Mitglied der Kulturkommission nehmen von Amtes wegen Einsitz in die Kommission. Die beiden Behörden bestimmen über ihre Abordnung selber.
- <sup>3</sup> Die übrigen Mitglieder und die Präsidentin bzw. der Präsident werden vom Gemeinderat für die Dauer einer Amtsperiode in freier Wahl bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- <sup>4</sup> Die frei gewählten Kommissionsmitglieder sind in Eglisau wohnhaft oder haben auf andere Weise einen engen Bezug zu Eglisau. Sie verfügen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, konstruktiv in der Kommission mitzuwirken.
- <sup>5</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.
- <sup>6</sup> Der Beizug von weiteren, auch von externen Fachpersonen, ist möglich. Hierfür ist jeweils die Einwilligung des Gemeinderates notwendig.

## Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen

- <sup>1</sup> Die Kommission öffentlicher Raum Kernzonen berät den Gemeinderat in Zusammenhang mit der Gestaltung der öffentlichen Freiräume in den Kernzonen gemäss Zonenplan, um deren Qualität hinsichtlich Nachhaltigkeit, insbesondere Ästhetik und Funktionalität langfristig zu gewährleisten.
- <sup>2</sup> Die Kommission öffentlicher Raum Kernzonen
  - a) erarbeitet zuhanden des Gemeinderats im Sinne von Ziffer 1 generelle Leitlinien, Konzepte und Kataloge, wobei deren behördenverbindliche Festsetzung dem Gemeinderat obliegt.
  - b) begleitet in der Planungsphase die baulichen Vorhaben der Gemeinde in den öffentlichen Freiräumen der Kernzonen, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind.
  - c) schafft im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein niederschwelliges Beratungs- und Vernetzungsangebot für Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften und Objekten, welche für den öffentlichen Raum in den Kernzonen relevant sind. Insbesondere widmet sich die Kommission den historisch besonders bedeutenden Liegenschaften (inkl. Gastwirtschaften).
- <sup>3</sup> Private Bauvorhaben werden über das Baubewilligungsverfahren ohne Einbezug der Kommission abgewickelt. Hierfür ist die Baubewilligungsbehörde mit dem kantonalen Amt für Raumentwicklung und der kantonalen Denkmalpflege abschliessend zuständig.

## Art. 3 Organisation

- <sup>1</sup> Die Sitzungen finden nach Bedarf statt.
- <sup>2</sup> Über die wichtigsten Erwägungen, Erkenntnisse und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Dieses wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und ist öffentlich.

#### Art. 4 Entschädigung

- <sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder werden gemäss der generellen Regelung entschädigt.
- <sup>2</sup> Die Mitarbeitenden der Gemeinde werden gemäss geltendem Personalrecht entschädigt.
- <sup>3</sup> Die Entschädigung der externen Fachpersonen wird im Einzelfall vom Gemeinderat festgelegt (Auftragsverhältnis).
- <sup>4</sup> Die Spesen werden nach effektivem Aufwand entschädigt.